

Stadt Rheineck

BENÜTZUNGSREGLEMENT MOBILE ZELTÜBERDACHUNG STÄDTLI

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit diesem Reglement wird die Benützung der gemeindeeigenen Zeltüberdachung für das Städtli geregelt. Die Gesamt-Überdachung umfasst drei Hauptzelte:

- a) Zelt Altes Feuerwehrdepot
(Überdachung Vorplatz zum Alten Feuerwehrdepot)
- b) Zelt Rathausplatzes
(Überdachung des Rathausplatzes)
- c) Langzelt
(Überdachung Strassenabschnitt zwischen Vorplatz zu Altem Feuerwehrdepot und Überdachung Rathausplatz)

Die module Konstruktion erlaubt auch das Aufstellen von lediglich einzelnen Einheiten der Zelte.

Mit dieser mobilen Infrastruktur soll ein aktives Gemeindeleben unterstützt und gefördert werden.

Art. 2 Bewilligung

Die Benützung der Zeltüberdachung oder von Teilen davon ist bewilligungspflichtig.

Art. 3 Vorrang ortsansässiger Institutionen und Firmen

Die Zelte stehen sowohl für gemeinnützige als auch für kommerzielle Veranstaltungen im Städtli zur Verfügung. Ortsansässige Korporationen, Vereine und Geschäfte geniessen Vorrang bei der Vergabe.

Art. 4 Zuständigkeit

Gesuche für die Benützung der Zeltüberdachung und von Teilen davon sind schriftlich an den Gemeinderat, 9424 Rheineck, zu richten.

Im Gesuch sind der Veranstalter, die verantwortliche Person, die Daten über die Veranstaltung sowie die mit dem Anlass verbundenen Begehren wie Polizeistundenverlängerung, Sperrung Strasse etc. anzugeben.

Art. 5 Bewilligung, Ablehnungsgründe

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Benützungsbewilligung. Gesuche werden insbesondere abgelehnt, wenn der Veranstalter keine Gewähr für das Einhalten der allgemeinen Ordnung und Sicherheit bietet oder wenn durch Häufung von Veranstaltungen die Anwohner oder der Einkaufsverkehr allzu stark beeinträchtigt wird.

Art. 6 Reservationen

Das Gesuch um Benützung der Zeltüberdachung oder von Teilüberdachungen sind dem Gemeinderat mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung einzureichen. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Gesuchseinreichung.

II Benützung und Bedienung

Art. 7 Zu- und Abtransport

Der Zu- und Abtransport erfolgt durch die Gemeinde.

Art. 8 Aufstellen der Zelte

Der Veranstalter hat die Zelte unter Anleitung einer von der Gemeinde beauftragten Person, in der Regel eines Gemeindemitarbeiters, selber aufzustellen. Die Mindestzahl des vom Veranstalter gestellten Hilfspersonals beträgt fünf Personen.

Art. 9 Dauer (Aufstellen/Abräumen)

Die Zelte dürfen in der Regel erst am Vorabend zur Veranstaltung, nach offiziellm Ladenschluss der Fachgeschäfte, aufgestellt werden. Behinderungen des Einkaufsverkehrs sind auf ein Minimum zu beschränken.

Die Zelte sind spätestens am Tag nach dem Veranstaltungsende wieder abzubauen. Der Abbau erfolgt ebenfalls unter Anleitung einer von der Gemeinde beauftragten Person mit mindestens fünf Hilfspersonen.

Art. 10 Haftung

Die zur Verfügung gestellten Infrastrukturen sind der Gemeinde wie übernommen wieder zurück zu geben. Für allfällige Schäden beim Aufstellen, während der Veranstaltung sowie beim Abbau sind vom Veranstalter zu tragen.

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden, welche aus der Benützung der Zelte entstehen, ab.

Der Veranstalter ist verpflichtet, vor der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Dem Gemeinderat ist spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung eine Kopie des Versicherungsnachweises einzureichen.

III Gebühren

Art. 11 Benützungsgebühren

Die Gebühr beträgt für die Benützung des

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) Zelt des Altes Feuerwehrdepot oder Teile davon | Fr. 150.-- pro Festtag und Abend |
| b) Zelt des Rathausplatz oder Teile davon | Fr. 150.-- pro Festtag und Abend |
| c) Langzelt oder Teile davon | Fr. 150.-- pro Festtag und Abend |

Wird die gesamte Überdachung (alle drei Zelte) benützt, so beträgt die Gebühr	Fr. 300.-- pro Festtag und Abend
---	----------------------------------

Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin in begründeten Ausnahmefällen die Gebühr reduzieren oder auf eine Gebührenerhebung verzichten. Den ortsansässigen Vereinen wird in der Regel die Benützungsg Gebühr ein Mal pro Jahr erlassen.

Art. 12 Ersatz Barauslagen

Für das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Personal werden dem Veranstalter Fr. 80.-- pro Stunde verrechnet.

Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin in begründeten Ausnahmefällen den Barauslagenersatz reduzieren oder auf die Erhebung verzichten.

IV Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Rheineck, 28. April 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES

Hans Pfäffli, *Gemeindepräsident*

Elmar Hürlimann, *Gemeinderatsschreiber*